

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus

Bürokratischer und organisatorischer Aufwand bei der Durchführung und Korrektur von Schulabschlussprüfungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Regelungen bezüglich der Erst-, Zweit- und Drittkorrektur der schriftlichen Schulabschlussprüfungen über welche gesetzlichen Grundlagen (inklusive Verordnungen und Erlässe) vorgeschrieben sind (bitte aufgeschlüsselt nach den Vorgaben für Hauptschul-, Realschul-, Werkrealschulabschluss, für das Abitur, für Abschlüsse an beruflichen Schulen [Abitur, Fachhochschulreife und andere Abschlüsse] Gymnasien, Berufsfachschulen, in berufsvorbereitenden Bildungsgängen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren);
2. welche Regelungen bezüglich der Auswahl von an mündlichen Schulabschlussprüfungen beteiligten Prüferinnen und Prüfern über welche gesetzlichen Grundlagen (inklusive Verordnungen und Erlässe) vorgeschrieben sind (bitte aufgeschlüsselt nach den Vorgaben für Hauptschul-, Realschul-, Werkrealschulabschluss, für das Abitur, für Abschlüsse an beruflichen Schulen [Abitur, Fachhochschulreife und andere Abschlüsse], in berufsvorbereitenden Bildungsgängen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren);
3. welcher bürokratische und organisatorische Aufwand durch die unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Regelungen wem entstehen;
4. auf welchen Wegen die Erstkorrekturen der schriftlichen Schulabschlussprüfungen zu der die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführenden Lehrkraft gelangen;
5. wer in der Regel den Transport der Erstkorrekturen der schriftlichen Schulabschlussprüfungen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft übernimmt;

6. wie weit die Transportwege zur Übermittlung der Erstkorrekturen der schriftlichen Schulabschlussprüfungen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft im laufenden Schuljahr im Schnitt waren (bitte unter besonderer Darstellung des durchschnittlichen zeitlichen Aufwands);
7. wie weit der längste Transportweg zur Übermittlung der Erstkorrekturen schriftlicher Schulabschlussprüfungen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft im laufenden Schuljahr war (bitte unter besonderer Darstellung des zeitlichen Aufwands);
8. wie weit der kürzeste Transportweg zur Übermittlung der Erstkorrekturen schriftlicher Schulabschlussprüfungen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft im laufenden Schuljahr war (bitte unter besonderer Darstellung des zeitlichen Aufwands);
9. wie weit die Anfahrts- und Rückwege, die die externen Prüfungsvorsitzenden bzw. externen Prüferinnen und Prüfer für die Teilnahme an mündlichen Schulabschlussprüfungen zurücklegen, im laufenden Schuljahr im Schnitt waren (bitte unter besonderer Darstellung des durchschnittlichen zeitlichen Aufwands für die Anfahrts- und den Rückweg);
10. wie weit der längste Anfahrts- und Rückweg, den eine externe Prüfungsvorsitzende/ein externer Prüfungsvorsitzender bzw. eine externe Prüferin/ein externer Prüfer für die Teilnahme an einer mündlichen Schulabschlussprüfung zurückgelegt hat, im laufenden Schuljahr war (bitte unter besonderer Darstellung des zeitlichen Aufwands für den Anfahrts- und den Rückweg);
11. wie weit der kürzeste Anfahrts- und Rückweg, den eine externe Prüfungsvorsitzende/ein externer Prüfungsvorsitzender bzw. eine externe Prüferin/ein externer Prüfer für die Teilnahme an einer mündlichen Schulabschlussprüfung zurückgelegt hat, im laufenden Schuljahr war (bitte unter besonderer Darstellung des zeitlichen Aufwands für den Anfahrts- und den Rückweg);
12. welche Kosten durch die unter Ziffer 6 bis 11 dargestellten Transport- bzw. Anfahrts- und Rückwege wem entstanden sind;
13. wie viel Unterrichtsstunden aufgrund der Teilnahme externer Prüfungsvorsitzenden bzw. externer Prüferinnen und Prüfern an mündlichen Schulabschlussprüfungen im laufenden Schuljahr ausgefallen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart in absoluten und in Prozentzahlen sowie unter Angabe der Gesamtzahlen in absoluten und in Prozentzahlen);
14. wie viele Schulen bereits mit hochauflösenden Scannern zur Digitalisierung der Erst- und Zweitkorrekturen von schriftlichen Schulabschlussprüfungen ausgestattet sind bzw. noch ausgestattet werden sollen;
15. welche Kosten wem für die Ausstattung von Schulen mit hochauflösenden Scannern bereits entstanden sind bzw. noch entstehen werden.

16.7.2026

Binder, Dr. Kliche-Behnke, Steinhilb-Joos, Wulff, Sigg SPD

Begründung

Die in Baden-Württemberg bestehenden Regelungen zur Korrektur von Schulabschlussprüfungen ziehen einen bürokratischen und organisatorischen Aufwand nach sich. In anderen Bundesländern, beispielsweise in Schleswig-Holstein oder in Nordrhein-Westfalen, ist der Aufwand weit geringer. Hier wird die Zweit- und Drittkorrektur der schriftlichen Schulabschlussprüfungen in der Regel von einer Lehrkraft bzw. der Schulleitung der Schule durchgeführt, an der die schriftliche Abschlussprüfung abgelegt wurde. Vor diesem Hintergrund ist es von Interesse, welche Wege für die Übermittlung von Erstkorrekturen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft zurückgelegt werden müssen und welche Kosten dabei entstehen. Je kürzer diese Wege sind, desto mehr Zeit haben die Lehrkräfte für die Korrekturen der schriftlichen Schulabschlussprüfungen.

Darüber hinaus ist für mündliche Schulabschlussprüfungen in Baden-Württemberg in der Regel die Teilnahme von externen Prüfungsvorsitzenden bzw. externen Prüferinnen und Prüfern üblich. Auch dieses Vorgehen erhöht den organisatorischen und bürokratischen Aufwand. Mit diesem Antrag soll dieser Aufwand transparent werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. August 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/29/3 nimmt das Ministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Regelungen bezüglich der Erst-, Zweit- und Drittkorrektur der schriftlichen Schulabschlussprüfungen über welche gesetzlichen Grundlagen (inklusive Verordnungen und Erlässe) vorgeschrieben sind (bitte aufgeschlüsselt nach den Vorgaben für Hauptschul-, Realschul-, Werkrealschulabschluss, für das Abitur, für Abschlüsse an beruflichen Schulen [Abitur, Fachhochschulreife und andere Abschlüsse] Gymnasien, Berufsfachschulen, in berufsvorbereitenden Bildungsgängen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren);*

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Hauptschulabschlussprüfung, der Werkrealschulabschlussprüfung und der Realschulabschlussprüfung gelten hinsichtlich der Korrektur inhaltsgleiche Regelungen. Die Rechtsgrundlagen sind jeweils § 9 Absatz 5 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung (HSAPO), der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung (WRSAPo) sowie der Realschulabschlussprüfungsordnung (RSAPO). Darin ist geregelt, dass jede Prüfungsarbeit von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einer Fachlehrkraft einer anderen Schule (Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor) beurteilt und bewertet wird.

In der Hauptschul-, Werkrealschul- und Realschulabschlussprüfung ist keine Drittkorrektur vorgesehen. Weichen die Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektur von mehr als zwei Noten voneinander ab, wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des durch die beiden Bewertungen vorgegebenen Rahmens festgelegt. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat eine von der unteren Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person, i. d. R. die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Partnerschule, inne. Der oder die Vorsitzende ist Teil des Prüfungsausschusses, der nach § 4 der HSAPO, WRSAPo und RSAPO zu bilden ist. Der Prüfungsausschuss ist für die ordentliche Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Die für das jeweilige Schuljahr erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Hauptschul-, Werkrealschul- und Realschulabschlussprüfung konkretisieren das Verfahren.

Für die Abiturprüfung an den allgemein bildenden Schulen und Beruflichen Gymnasien ist gemäß Ziffer 8.4.1 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung der Kultusministerkonferenz (Beschluss der KMK vom 7. Juli 1972 i. d. F. vom 6. Juni 2024) ein dreistufiges Korrekturverfahren vorgegeben:

1. Jede schriftliche Abiturarbeit wird zunächst von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und bewertet.
2. Sie ist von einer zweiten Fachlehrkraft durchzusehen, die sich entweder der Bewertung der ersten anschließt oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung anfertigt.
3. Die endgültige Bewertung (Endbeurteilung) kann von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Baden-Württemberg setzt diese KMK-Regelung wie folgt um (vgl. § 23, Absatz 5 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO bzw. § 32, Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien – BGVO):

1. Erstkorrektur durch die zuständige Fachlehrkraft
2. Zweitkorrektur durch eine zweite Fachlehrkraft einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe
3. Endbeurteilung durch eine weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person. In der Regel gilt bei Abweichungen von bis zu drei Punkten der Durchschnittswert der beiden Bewertungen, welcher bei nicht ganzzahligem Mittelwert auf die volle Punktzahl aufzurunden ist. Bei einer Differenz von mehr als drei Notenpunkten überprüft eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person die beiden vorangegangenen Bewertungen und setzt die endgültige Bewertung fest. Der Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für das jeweilige Abiturprüfungsjahr gibt den Lehrkräften Korrekturanweisungen sowie Hinweise für die Beurteilung und Bewertung. An den Berufsoberschulen (BOS) entsprechen die Regelungen für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten gemäß § 17 (5) BerOSchulAPrV BW im Wesentlichen den Regelungen für die Beruflichen Gymnasien.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen an der zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule (2BFS) werden nach § 15 Absatz 5 2BFS-VO von der jeweiligen Fachlehrkraft und einer weiteren, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Lehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Erst- und der Zweitkorrektur um mehr als eine Note abweichen, setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note fest.

Die Prüfungsarbeiten an den Berufsschulen werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft korrigiert und bewertet (§ 12 Absatz 6 Berufsschulordnung).

An den Berufskollegs (1BKFHVO, BK-II-VO, APrOBKDesign, 2BKKAufVO, APrOBK – Gebärdensprache, Erzieherverordnung – ErzieherVO, BKSPIT-VO, Schulversuchsbestimmungen gemäß § 22 SchG) erfolgt die Erstkorrektur durch die Fachlehrkraft und die Zweitkorrektur durch eine weitere Fachlehrkraft. Eine Drittkorrektur findet nicht statt. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen. Dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

Das beschriebene Verfahren gilt neben den Berufskollegs auch für folgende Bildungsgänge:

- dreijährige Berufsfachschulen für Technik (Schulversuchsbestimmungen gemäß § 22 SchG)
- Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (Schulversuchsbestimmungen)
- Berufsfachschulen für Sozialpflege (Schulversuchsbestimmungen)
- Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (APrOAltPflHi)
- Berufsfachschulen für generalistische Pflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe – AprVgePflHi)
- Fachhochschulreife an öffentlichen Berufsfachschulen für Pflege (PflSchFHSR-VO)
- Fachschulen für Weiterbildung in der Pflege (Schulversuchsbestimmungen)
- Berufsschulen mit Zusatzqualifikation Fachhochschulreife (Schulversuchsbestimmungen gemäß § 22 SchG)
- zweijährige Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (Schulversuchsbestimmungen)
- einjährige Berufsschulen Ausbildungsvorbereitung dual und Ausbildungsvorbereitung (AVD-VO)

Soweit die entsprechenden Abschlussprüfungen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem entsprechenden Bildungsgang (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium) durchgeführt werden, gelten dieselben Vorgaben.

2. welche Regelungen bezüglich der Auswahl von an mündlichen Schulabschlussprüfungen beteiligten Prüferinnen und Prüfern über welche gesetzlichen Grundlagen (inklusive Verordnungen und Erlässe) vorgeschrieben sind (bitte aufgeschlüsselt nach den Vorgaben für Hauptschul-, Realschul-, Werkrealschulabschluss, für das Abitur, für Abschlüsse an beruflichen Schulen [Abitur, Fachhochschulreife und andere Abschlüsse], in berufsvorbereitenden Bildungsgängen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren);

Für die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung gelten hinsichtlich der Auswahl und Zusammensetzung der an den mündlichen Prüfungen beteiligten Personen inhaltsgleiche Regelungen.

Maßgebliche Grundlage ist § 4 der HSAPO, der WRSAPO und der RSAPO. Für die mündlichen Prüfungen bildet nach § 4 Absatz 2 der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Zu einem Fachausschuss gehören:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin bzw. Leiter,
2. die Fachlehrkraft als Prüferin bzw. Prüfer, ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe der Protokollführung.

Die Durchführung und Organisation der Abiturprüfung ist in Ziffer 8.2 der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung geregelt. Gemäß Ziffer 8.2.3 werden in den einzelnen Fächern Fachausschüsse mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern gebildet, die vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission berufen werden. Die Mitglieder eines Fachausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben.

Baden-Württemberg setzt diese Regelung gemäß § 20 Absatz 3 AGVO bzw. § 29 Absatz 4 BGVO wie folgt um: Für die mündlichen und fachpraktischen Prüfungen in den einzelnen Fächern werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Fachausschüsse gebildet. Jedem Fachausschuss gehören die folgenden Personen an, die über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügen oder das Fach in der Oberstufe unterrichtet haben sollen:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 20 Absatz 1 AGVO bzw. § 29 Absatz 1 Nummer 1 BGVO).
2. die Fachlehrkraft, welche die Schülerin oder den Schüler im vierten Schulhalbjahr unterrichtet hat, als Prüferin oder Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses (zugleich Protokollant/Protokollantin).

In Kursen, in denen verschiedene Fachlehrkräfte für einzelne Fächer oder Teilbereiche unterrichtet haben, gehören dem Fachausschuss die Fachlehrkräfte an, die in den zu prüfenden Fächern zuletzt unterrichtet haben.

Die Regelungen an der Berufsoberschule (BOS) für die Bildung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse der mündlichen Prüfung gemäß § 16 BerO-SchulAPrV BW entsprechen inhaltlich den Regelungen für die Beruflichen Gymnasien.

Für die mündliche Prüfung an beruflichen Schulen bildet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, das zugleich die Niederschrift fertigt.

(Vgl. beispielsweise § 14 Absatz 3 2BFS-VO, § 15 Absatz 3 BK-II-Verordnung, § 21 Absatz 3 ErzieherVO, § 19, Absatz 3 BKSPIT-VO, § 16 Absatz 4 Technikerverordnung).

Abweichend hiervon ist der Fachausschuss an einigen beruflichen Schularten mit zwei Personen besetzt.

Hier gehören dem Fachausschuss folgende Personen an:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt hat,
2. als Prüferin oder Prüfer die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft.

(vgl. beispielsweise § 13 Absatz 3 AVD-VO, § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 i. V. § 30 Absatz 3 APrVgePflHi).

Soweit die entsprechenden Abschlussprüfungen an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem entsprechenden Bildungsgang (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium) durchgeführt werden, gelten für die Auswahl und Zusammensetzung der Prüferinnen und Prüfer dieselben Bestimmungen.

3. *welcher bürokratische und organisatorische Aufwand durch die unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Regelungen wem entstehen;*

Mit der Umsetzung der dargestellten Regelungen der Hauptschul-, Werkrealschul- und Realschulabschlussprüfung sind insbesondere die unteren Schulaufsichtsbehörden (Staatliche Schulämter) sowie die beteiligten Schulen betraut. Die Staat-

lichen Schulämter weisen im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht den Schulen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu und koordinieren die Zuordnung der Partnerschulen.

Mit der Umsetzung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Regelungen für die Abiturprüfung sowie die Abschlussprüfung an den BOS sind folgende Tätigkeiten verbunden:

Die obere Schulaufsichtsbehörde

- benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses für die jeweilige Schule,
- bestimmt die Schulen, die mit der Zweitkorrektur und Endbeurteilung beauftragt werden,
- bereitet den Umschlag der Prüfungsarbeiten zwischen den Schulen vor und koordiniert diesen,
- legt für die in den mündlichen und fachpraktischen Prüfungen in den einzelnen Fächern an den Schulen zu bildenden Fachausschüsse die Fachausschussvorsitzenden fest.

Die Schulleitungen

- bestimmen die Fachlehrkräfte, die mit einer Zweit- und Drittkorrektur betraut werden,
- koordinieren den Noteneintrag und übermitteln die Noten aus Erst- und Zweitkorrektur sowie ggf. Drittkorrektur an die obere Schulaufsichtsbehörde,
- übernehmen für die mündlichen und fachpraktischen Prüfungen die örtliche Koordination und Organisation der Prüfungsausschüsse und Fachausschüsse.

Der organisatorische Aufwand zur Umsetzung der für die 2BFS bzw. weiteren beruflichen Schulen dargestellten Regelungen fällt an der jeweiligen Schule für die Schulleitung bzw. für die beauftragten Lehrkräfte an.

4. auf welchen Wegen die Erstkorrekturen der schriftlichen Schulabschlussprüfungen zu der die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführenden Lehrkraft gelangen;

Die Durchführung der schriftlichen Prüfung für den Hauptschul-, Werkrealschul- und Realschulabschluss liegt laut §9 Absatz 4 der jeweiligen Abschlussprüfungsordnung (HSAPO, WRSAP, RSAPO) in der Verantwortung der Schulleitung. Dies beinhaltet auch die Durchführung des Transports der schriftlichen Erstkorrekturen an die Zweitkorrektoren. Die konkrete Ausgestaltung des Transports erfolgt durch die Schulen eigenverantwortlich. Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt unterstützt die Schulen dabei im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

Die Mappen mit den schriftlichen Abiturprüfungsaufgaben an den allgemein bildenden Schulen werden von den Schulen zu regionalen Umschlagzentren gebracht. In zwei Regierungspräsidien erfolgt dort der Mappentausch. In den zwei anderen Regierungspräsidien werden die Mappen von den Umschlagzentren an das zuständige Regierungspräsidium gebracht und dort getauscht. Auf gleichem Weg zurück erfolgt über die regionalen Umschlagzentren die Verteilung der Mappen an die Schulen mit Zweitkorrektur bzw. Endbeurteilung. Über die Schulleitung erhalten die Lehrkräfte die zu korrigierenden Arbeiten.

Die Mappen der schriftlichen Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien und den BOS werden von den Schulen zur oberen Schulaufsichtsbehörde transportiert. Die oberen Schulaufsichtsbehörden führen den Mappentausch durch. Anschließend werden die Mappen zu den Zweitkorrekturschulen gebracht. Nach Abschluss der Zweitkorrektur werden die Mappen erneut in der oberen Schulaufsichtsbehörde gesammelt, um die Endbeurteilung vorzunehmen.

Bei den Abschlussprüfungen der Schularten ohne externe Zweitkorrektur werden die Mappen mit den Prüfungsaufgaben unter den Lehrkräften an der jeweiligen Schule ausgetauscht.

5. *wer in der Regel den Transport der Erstkorrekturen der schriftlichen Schulabschlussprüfungen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft übernimmt;*

Der Transport der Prüfungsarbeiten bei den Hauptschul-, Werkrealschul- und Realschulabschlussprüfungen von der Erstkorrektur zur Zweitkorrektur wird in der Regel von der jeweiligen Schule organisiert. Zuständig ist die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung.

Die Weitergabe bzw. der Transport der Schülerarbeiten der schriftlichen Abiturprüfung nach der Erstkorrektur erfolgt an den allgemein bildenden Schulen und Beruflichen Gymnasien jeweils im Rahmen eines zentralen Mappentauschs durch seitens der Schulleitungen bestimmte Personen.

Bei den BOS koordiniert das Regierungspräsidium Freiburg die landesweite Verteilung der Zweitkorrekturen. Die Erstkorrektorschulen versenden die Pakete per Post an die Zweit- bzw. Drittkorrekturschulen.

6. *wie weit die Transportwege zur Übermittlung der Erstkorrekturen der schriftlichen Schulabschlussprüfungen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft im laufenden Schuljahr im Schnitt waren (bitte unter besonderer Darstellung des durchschnittlichen zeitlichen Aufwands);*

7. *wie weit der längste Transportweg zur Übermittlung der Erstkorrekturen schriftlicher Schulabschlussprüfungen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft im laufenden Schuljahr war (bitte unter besonderer Darstellung des zeitlichen Aufwands);*

8. *wie weit der kürzeste Transportweg zur Übermittlung der Erstkorrekturen schriftlicher Schulabschlussprüfungen an die die Zweit- bzw. Drittkorrektur durchführende Lehrkraft im laufenden Schuljahr war (bitte unter besonderer Darstellung des zeitlichen Aufwands);*

Die Fragen 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Transportwegen werden keine Daten vom Kultusministerium erhoben. Beim Matching der Schulen berücksichtigen die zuständigen unteren bzw. oberen Schulaufsichtsbehörden zum Beispiel die Größe der Schulen, deren Fächerspektrum, aber auch deren regionale Nähe

9. *wie weit die Anfahrts- und Rückwege, die die externen Prüfungsvorsitzenden bzw. externen Prüferinnen und Prüfer für die Teilnahme an mündlichen Schulabschlussprüfungen zurücklegen, im laufenden Schuljahr im Schnitt waren (bitte unter besonderer Darstellung des durchschnittlichen zeitlichen Aufwands für die Anfahrts- und den Rückweg);*

10. *wie weit der längste Anfahrts- und Rückweg, den eine externe Prüfungsvorsitzende/ein externer Prüfungsvorsitzender bzw. eine externe Prüferin/ein externer Prüfer für die Teilnahme an einer mündlichen Schulabschlussprüfung zurückgelegt hat, im laufenden Schuljahr war (bitte unter besonderer Darstellung des zeitlichen Aufwands für den Anfahrts- und den Rückweg);*

11. *wie weit der kürzeste Anfahrts- und Rückweg, den eine externe Prüfungsvorsitzende/ein externer Prüfungsvorsitzender bzw. eine externe Prüferin/ein externer Prüfer für die Teilnahme an einer mündlichen Schulabschlussprüfung zurückgelegt hat, im laufenden Schuljahr war (bitte unter besonderer Darstellung des zeitlichen Aufwands für den Anfahrts- und den Rückweg);*

Die Fragen 9, 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kultusministerium erhebt keine Daten zu den Anfahrts- und Rückwegen der externen Prüfungsvorsitzenden bzw. externen Prüfenden. Die Benennung der Fachausschussvorsitzenden obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Zudem kann das Kultusministerium auch keine Aussage zum Wohnort der prüfenden Personen tätigen, welcher sich ggf. näher an der Prüfungsschule als an der eigenen Schule befinden könnte.

12. welche Kosten durch die unter Ziffer 6 bis 11 dargestellten Transport- bzw. Anfahrts- und Rückwege wem entstanden sind;

Das Kultusministerium und die Regierungspräsidien erheben keine Daten zu Fahrtkosten des Lehrpersonals in Verbindung mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit den schriftlichen Abschlussprüfungen. Prüfende Personen können ihre Reisekosten als Dienstreisekosten beim LBV abrechnen.

Zwei Regierungspräsidien organisieren, wie in Frage 4 ausgeführt, den Austausch der Prüfungsarbeiten der schriftlichen Abiturprüfung unter Einsatz eines beauftragten Dienstleisters. Die dabei entstehenden Kosten von ca. 28 000 € werden von den Regierungspräsidien aus zugewiesenen Landesmitteln (Einzelplan 04) getragen.

13. wie viel Unterrichtsstunden aufgrund der Teilnahme externer Prüfungsvorsitzenden bzw. externer Prüferinnen und Prüfern an mündlichen Schulabschlussprüfungen im laufenden Schuljahr ausgefallen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart in absoluten und in Prozentzahlen sowie unter Angabe der Gesamtzahlen in absoluten und in Prozentzahlen);

Aus der amtlichen Schulstatistik und aus den Erhebungen zur Unterrichtssituation liegen keine Daten über den Ausfall von Unterrichtsstunden aufgrund der Teilnahme externer Prüfungsvorsitzender bzw. externer Prüferinnen und Prüfern an mündlichen Schulabschlussprüfungen vor.

14. wie viele Schulen bereits mit hochauflösenden Scannern zur Digitalisierung der Erst- und Zweitkorrekturen von schriftlichen Schulabschlussprüfungen ausgestattet sind bzw. noch ausgestattet werden sollen;

15. welche Kosten wem für die Ausstattung von Schulen mit hochauflösenden Scannern bereits entstanden sind bzw. noch entstehen werden.

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die sächliche Ausstattung der Schulen liegt im Verantwortungsbereich der Schulträger, dem Kultusministerium liegen hierzu keine Daten vor.

Jung

Minister für Kultus